

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/6/13 V4/01 - V110/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2001

## **Index**

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

B-VG Art18 Abs2

RAO §§49 ff

Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Teil B

Satzung der Versorgungseinrichtung der Oö Rechtsanwaltskammer Teil B

## **Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit der auf dem Kapitaldeckungssystem aufbauenden Zusatzpensionsregelung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten bis zur Novellierung der RAO durch das Rechtsanwalts-Berufsrechts-ÄnderungsG 1999

## **Rechtssatz**

Die Ergänzung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Teil B: Zusatzpension, idF des Beschlusses der außerordentlichen Plenarversammlung vom 04.06.97 war bis zum Ablauf des 31.05.99 gesetzwidrig.

Der Verfassungsgerichtshof hegte im Prüfungsbeschuß nicht das Bedenken, die Einführung der Zusatzpension neu sei von den Bestimmungen der RAO (bloß) nicht gedeckt, sondern nahm darüber hinausgehend vorläufig an, daß die Einführung eines auf dem Kapitaldeckungssystem beruhenden Vorsorgemodells im Widerspruch zur - hier maßgeblichen Gesetzeslage der RAO vor Inkrafttreten des Rechtsanwalts-Berufsrechts-ÄnderungsG 1999 steht (§53 Abs1 RAO idF vor BGBI I 71/1999 stelle ausschließlich auf ein nach dem Umlagesystem eingerichtetes Pensionsmodell ab). Dieses Bedenken konnte im Prüfungsverfahren nicht entkräftet werden. Vor diesem Hintergrund läuft die Argumentation ins Leere, §50 Abs3 RAO idF BGBI. 21/1993, sei geeignet, im Hinblick auf Art18 B-VG die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Auch die Organe der Selbstverwaltungskörper sind nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Erlassung von Verordnungen nur "auf Grund der Gesetze" iS des Art18 B-VG befugt.

(ebenso hinsichtlich des Teils B der Satzung der Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer:

E v 02.03.02, V110/01).

(Anlaßfall zu V4/01: B734/98, E v 15.06.01 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides; Anlaßfall zu V110/01: B1343/98, E v 13.03.02 - teilweise Aufhebung des angefochtenen Bescheides). 800 Legalitätsprinzip, Rechtsanwälte Versorgung, Selbstverwaltung

## **Entscheidungstexte**

- V 4/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.06.2001 V 4/01
- V 110/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.2002 V 110/01

## **Schlagworte**

Legalitätsprinzip, Rechtsanwälte Versorgung, Selbstverwaltung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:V4.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.02.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)